



Fachinformation Pflanzengesundheitskontrolle

26. März 2015

Phytosanitäre Abfertigung von Warensendungen mit Holzverpackungen aus China: Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/92/EU

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Durchführungsbeschluss 2013/92/EU¹ wurden von der Europäischen Union verstärkte phytosanitäre Kontrollen an Holzverpackungen für Sendungen bestimmter Warengruppen aus China geregelt.

Dieser Beschluss wurde jetzt mit dem Durchführungsbeschluss **2015/474/EU**² vom 18. März 2015 von der Kommission bis zum **31. März 2017** verlängert.

Darüber hinaus wurde der Anhang des ursprünglichen Beschlusses um mehrere Warengruppen erweitert.

Geregelt sind nunmehr die folgenden KN-Codes (neue Codes im Fettdruck):

KN-Code	Warenbezeichnung
2514 00 00	Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten
2515	Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein mit einem Schüttgewicht von 2,5 oder mehr, und Alabaster, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten
2516	Granit, Porphyrt, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten
6801 00 00	Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)
6802	Bearbeitete Werksteine (ausgenommen Schiefer) und Waren daraus, ausgenommen Waren der Position 6801; Würfel und dergleichen für Mosaik aus Naturstein (einschließlich Schiefer), auch auf Unterlagen; Körnungen, Splitter und Mehl von Naturstein (einschließlich Schiefer), künstlich gefärbt
6803 00	Bearbeiteter Tonschiefer und Waren aus Tonschiefer oder Pressschiefer
6908	Glasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; glasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaik, auch auf Unterlagen
7210	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen

Die Importeure der genannten Waren sind in jedem Fall und unabhängig vom jeweiligen Zollverfahren verpflichtet, das verwendete Verpackungsholz der Sendungen beim zuständigen Pflanzenschutzdienst an der Einlasssstelle anzumelden.

Für alle anderen über die Risikowarenliste geregelten Warensendungen, die Verpackungsmaterial aus Rohholz enthalten, besteht weiterhin eine Anmeldepflicht nach § 7 b Pflanzenbeschauverordnung.

Umsetzungstermin in Hamburg ist der 01. April 2015.

Die Verfahrensweise an der Einlasssstelle Hamburg bei der Anmeldung und Abfertigung von durch den aktualisierten Durchführungsbeschluss geregelten Sendungen hat sich nicht geändert. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte unserer Fachinformation vom 27. März 2013 unter:

<http://www.hamburg.de/contentblob/4136760/data/vph-aus-china-2013.pdf>

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktdaten zur Verfügung.
Ihre Pflanzengesundheitskontrolle Hamburg

¹ Download unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013D0092&from=DE>

² Download unter: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:JOL_2015_076_R_0018&from=DE